

dungsgläubigern aber hat schon die Vorinstanz zutreffend auf Art. 102 Abs. 1 SchKG verwiesen, wonach die Grundpfandgläubiger zwar nicht ohne weiteres durch die Anhebung der Grundpfandbetreibung Rechte an Früchten erwerben, jedoch sobald die Liegenschaft gepfändet wird, weil durch die Pfändung regelmässig das Pfändungspfandrecht an den Früchten entstehen würde, aber eben ausnahmsweise nicht mehr zur Entstehung gelangt, sobald eine Grundpfandbetreibung angehoben worden ist. Wie unter diesen Umständen der Rekurrent glauben kann, es sei eventuell Sache der Grundpfandgläubiger, Klage zu erheben, um ihre Rechte gegenüber den Pfändungsgläubigern der Gruppen 40 und 41 zur Geltung zu bringen, ist unerfindlich.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

19. **Entscheid vom 27. März 1933 i. S.**

Verwag A.-G. und Kons.

Art. 17, 260 SchKG. Wird einem von mehreren Zessionaren die zur Klagerhebung angesetzte Frist verlängert, so können deswegen nicht andere Konkursgläubiger, die selbst keine Abtretung verlangt haben (und um so weniger der zu Beklagende) Beschwerde wegen ungleicher Behandlung der Zessionare führen.

Art. 17 et 260 LP. Le fait qu'une prolongation du délai pour ouvrir action a été accordée à l'un des cessionnaires n'autorise pas les autres créanciers du failli qui n'ont pas demandé la cession (et moins encore celui contre lequel l'action doit être dirigée) à porter plainte en invoquant une inégalité de traitement entre les cessionnaires.

Art. 17 e 260 LEF. Il fatto, che una proroga per agire giudizialmente è stata concessa ad un cessionario, non autorizza gli altri creditori del fallito, che non hanno chiesto la cessione, (e tanto meno colui contro il quale l'azione dev'essere rivolta) a dolersi per disparità di trattamento dalle autorità di vigilanza.

A. — Im Konkurs über die Ammonium A.-G. in Schaffhausen verzichtete die Gläubigerversammlung auf die Geltendmachung von Rechtsansprüchen gegen die Rekurrenten, die auch Konkursgläubiger sind, sowie die beiden weiteren ursprünglichen Beschwerdeführer, die nicht Konkursgläubiger sind, und trat die Konkursverwaltung die bezüglichlichen Masserechtsansprüche an mehrere Konkursgläubiger ab, unter Ansetzung von Fristen bis 15. Januar bzw. März 1933 für die Klagerhebung beim Friedensrichter bzw. beim Prozessgericht. Nachträglich verlangten und erhielten zwei dieser Zessionare, die Ver gasungsindustrie A.-G. in Wien und die L. Zieleniewski und Fitzner-Gamper A.-G. in Krakau, Fristverlängerung bis 15. Februar für die Klagerhebung beim Friedensrichter. Als die Beschwerdeführer dies erfuhren, führten sie die vorliegende Beschwerde mit dem Antrag, die Fristverlängerungen seien zu annullieren und « die Abtretungsansprüche dieser beiden Gläubiger » als dahingefallen zu erklären.

B. — Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 24. Februar 1933 die Beschwerde abgewiesen und zudem denjenigen Beschwerdeführern, die nicht auch Konkursgläubiger sind, die Beschwerdelegitimation abgesprochen.

C. — Diesen Entscheid haben die übrigen Beschwerdeführer an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

In der Beschwerdeschrift wurde unter Hinweis auf BGE 40 III S. 431 die einzelnen der mehreren Zessionare der gleichen Masserechtsansprüche gewährte Verlängerung der Frist für die Klagerhebung als Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung sämtlicher Konkursgläubiger in seiner Anwendung auf die Zessionare von Masserechtsansprüchen bezeichnet. Von der Anwendung dieses Grundsatzes auf Zessionare von Masserechtsansprüchen kann von vorneherein nur dann die Rede sein, wenn nicht

nur ein, sondern mehr als ein Zessionar vorhanden ist. Hieraus folgt ohne weiteres, dass das Verbot, einen einzelnen Zessionar anders, sei es besser oder schlechter als die übrigen Zessionare zu behandeln, nur im Interesse der Zessionare aufgestellt sein kann, sei es des schlechter behandelten, sei es der übrigen nicht ebensogut behandelten. So kann insbesondere gerade keinem Zweifel unterliegen, dass, wenn ein einziger Konkursgläubiger eine Abtretung gemäss Art. 260 SchKG verlangt und erhalten hat, die übrigen Konkursgläubiger sich niemals einfallen lassen könnten, die Verlängerung der bei der Abtretung angesetzten Klagefrist unter dem von den Beschwerdeführern herangezogenen Gesichtspunkt anzugreifen; dann ist aber schlechterdings nicht einzusehen, wieso den übrigen Konkursgläubigern verstattet sein sollte, diesen Standpunkt einzunehmen, wenn die Fristverlängerung nur einem oder einzelnen von mehreren Zessionaren zugestanden worden ist, weil dadurch die zur Konkursmasse zusammengefasste Gesamtgläubigerschaft im letzteren Falle ja unmöglich stärker benachteiligt worden sein kann als im ersteren. Freilich findet die Fristansetzung für Klagen der Zessionare der Konkursmasse im Interesse der Beschleunigung der Konkursliquidation statt, weshalb es nicht undenkbar ist, dass irgendwelche Konkursgläubiger gegen ungerechtfertigte oder übermässige Fristverlängerungen, welche die schleunige Konkursabwicklung grundlos in Frage stellen, mit Erfolg Beschwerde führen könnten, wobei es jedoch ganz gleichgültig wäre, ob nur einer oder aber mehrere Zessionare vorhanden sind; indessen wäre diesfalls die Weiterziehung an das Bundesgericht regelmässig versagt, weil hierin kaum je eine Rechtsverletzung, sondern nur eine unangemessene Erledigung einer Zweckmässigkeitsfrage läge. (Nach dieser Richtung ist nun vor Bundesgericht die Rekursbegründung auch erweitert worden, womit jedoch nach dem eben Gesagten selbst dann nichts ausgerichtet werden könnte, wenn die neuen Vorbringen nicht nach

Art. 80 OG unbeachtlich wären.) Vielmehr sind an der Gleichbehandlung der Zessionare nur diese selbst interessiert, weshalb die Beschwerde von vorneherein wegen Fehlens der Beschwerdelegitimation sämtlicher Beschwerdeführer hätte abgewiesen werden können und den Rekurrenten nicht zugestanden werden darf, den die Beschwerde als unbegründet abweisenden Entscheid der Vorinstanz weiterzuziehen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

20. Entscheid vom 28. März 1933 i. S. Iselin.

Hat der Gemeinschuldner eine Forderung zahlungshalber abgetreten und der Zessionar sie bis zur Konkursöffnung noch nicht eingezogen, so darf die Konkursverwaltung nicht eine Pfandkollokation treffen (und z. B. das Pfandrecht wegen paulianischer Anfechtbarkeit der Abtretung abweisen), sondern muss sie nach Anleitung von BGE 55 III S. 80 vorgehen.

Lorsque le failli a cédé une créance en vue de paiement et que le cessionnaire ne l'a pas encore encaissée au moment de l'ouverture de la faillite, l'administration de la faillite n'a pas à se prononcer, à l'occasion de l'établissement de l'état de collocation, sur le point de savoir si le cessionnaire est ou non au bénéfice d'un droit de gage (ni, notamment, à dénier le droit de gage à raison du caractère révocable de la cession), mais elle doit procéder suivant les instructions données dans l'arrêt RO 55 III p. 80.

Ove il fallito abbia ceduto un credito solvendi causa e il cessionario non l'abbia ancora incassato al momento dell'apertura del fallimento, all'amministrazione del fallimento non spetta il compito di decidere, in occasione dell'allestimento della graduatoria, se il cessionario è o non è titolare d'un diritto di pegno (e specialmente, non può contestare il diritto di pegno per il carattere revocabile della cessione), ma essa deve procedere in conformità delle direttive esposte nella sentenza R.U. 55 III p. 80.